

Urteil

VG Minden, § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG
**Abschiebeschutz für sehbehinderte
66jährige Bäuerin aus Kamerun**

Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht, wenn sich eine alleinstehende ältere Frau im Herkunftsland weder eine (neue) wirtschaftliche Existenz aufbauen kann, noch die weiterhin notwendigen ärztlichen Behandlungen erlangen kann.

(Leitsatz der Redaktion)

Urteil des VG Minden vom 09.12.2008, Az.:10 K 1468/08.A

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Staatsangehörige Kameruns und reiste nach eigenen Angaben am 28. Oktober 2007 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20. November 2007 stellte sie einen Asylantrag, den sie im Rahmen einer Anhörung vor dem

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) näher begründete. Hierbei gab sie im wesentlichen an: In ihrer Heimat habe sie vor einigen Jahren Erbstreitigkeiten mit Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes gehabt. Diese hätten ihr Wohnhaus beansprucht. Zudem habe es vor kurzem eine Absprache zwischen den Ortsvorstehern des Dorfes, in dem sie – die Klägerin – gelebt habe, und des Nachbarortes gegeben, wonach (vorübergehend) bestimmte Ackerflächen an den Nachbarort abgetreten werden sollten. Auf einer dieser Flächen habe ihr Wohnhaus gestanden, das der Vorsteher des Nachbarortes mit seinen Leuten niedergebrannt habe, woraufhin sie ein Viehhändler, den sie gekannt habe, bei sich aufgenommen und ihr schließlich zur Ausreise nach Deutschland verholfen habe. Als Gegenleistung hierfür habe sie ihm zehn Rinder überlassen. [...]

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass für sie ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Kamerun festgestellt wird. [...] Die Klägerin wäre bei einer Rückkehr nach Kamerun einer konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt. Dies ergibt sich allerdings nicht schon daraus, dass die Lebenssituation alleinstehender Frauen in den westafrikanischen Ländern – einschließlich der Republik Kamerun – problematisch ist. [...] Das Gericht ist jedoch der Auffassung, dass die Klägerin aufgrund der im vorliegenden Einzelfall gegebenen besonderen Umstände nicht in der Lage sein wird, die in Kamerun prinzipiell auch für alleinstehende Frauen gegebenen Möglichkeiten zum Aufbau einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage zu nutzen.

Die Klägerin wird aufgrund ihres – gerade auch unter Berücksichtigung der in Kamerun herrschenden Lebenserwartung von lediglich 45,7 Jahren – fortgeschrittenen Alters von 66 Jahren und ihres schlechten Gesundheitszustandes ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sicherstellen können und deshalb mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit innerhalb kürzester Zeit schwerste körperliche Schäden erleiden. Die Klägerin leidet nach den im Klageverfahren vorgelegten ärztlichen Berichten an einer Herzerkrankung, verschiedenen Augenerkrankungen, die bereits zu einer fast vollständigen Erblindung des linken Auges geführt haben, Funktionsstörungen im rechten Unterschenkel, die das Gehen deutlich erschweren, und Beschwerden im Bereich der Handgelenke. [...]

Es ist zudem nicht erkennbar, dass die Klägerin in Kamerun noch über tragfähige verwandtschaftliche Beziehungen verfügt. Auch hat sie in Kamerun eigenen durchaus glaubhaften Bekundungen zufolge in der Landwirtschaft gearbeitet und wird diese Tätigkeit angesichts ihres Gesundheitszustandes und ihres

fortgeschrittenen Alters wohl nicht mehr in der Weise ausüben können, dass hierdurch der eigene Lebensunterhalt sichergestellt werden könnte. Ferner wird die Klägerin, die offenbar aus einer ländlichen Region im Bezirk Boyo (Nordwest-Provinz Kameruns) stammt, kaum in der Lage sein, noch einen anderen Beruf zu ergreifen, zumal sie hierzu wahrscheinlich zunächst in eine größere Stadt ziehen und dort Fuß fassen müsste.

Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Erschwerungen wird es der Klägerin in Kamerun in einem äußerst schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Umfeld, in dem alleinstehende Frauen ohnehin nur unter Schwierigkeiten selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, weder möglich sein, eine (neue) wirtschaftliche Existenz aufzubauen, noch wird sie dort die auch weiterhin notwendigen ärztlichen Behandlungen erlangen können, deren Kosten in Kamerun grundsätzlich nicht durch soziale Sicherungssysteme getragen werden, sondern in der Regel von dem Betroffenen bzw. seiner Familie aufgebracht werden müssen. (Vgl. wiederum den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kamerun vom 19. Dezember 2007.)